

Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport

Abgeschlossen in Paris am 19. Oktober 2005

Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Juni 2008²

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. Oktober 2008

In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Dezember 2008

(Stand am 1. Januar 2015)

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Folgenden als «UNESCO» bezeichnet, die vom 3. bis zum 21. Oktober 2005 in Paris zu ihrer 33. Tagung zusammengetreten ist,

in der Erwägung, dass es das Ziel der UNESCO ist, mittels der Zusammenarbeit der Staaten durch Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Frieden und zur Sicherheit beizutragen,

unter Bezugnahme auf bestehende völkerrechtliche Übereinkünfte mit Menschenrechtsbezug,

in Kenntnis der am 3. November 2003 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolution 58/5 über Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens, insbesondere in Kenntnis des Absatzes 7 dieser Resolution,

in dem Bewusstsein, dass Sport für die Erhaltung der Gesundheit, die geistige, kulturelle und körperliche Erziehung und die Förderung der Völkerverständigung und des Weltfriedens eine wichtige Rolle spielen soll,

angesichts der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Ausmerzung des Dopings im Sport zu fördern und zu koordinieren,

besorgt über die Anwendung des Dopings durch Athleten im Sport und die sich daraus ergebenden Folgen für deren Gesundheit, für den Grundsatz des Fairplay, für die Unterbindung der Täuschung und für die Zukunft des Sports,

im Hinblick darauf, dass Doping die ethischen Grundsätze und die erzieherischen Werte gefährdet, die in der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport der UNESCO und in der Olympischen Charta enthalten sind,

eingedenk der Tatsache, dass es sich bei dem im Rahmen des Europarats angenommenen Übereinkommen gegen Doping und seinem ebenso dort angenommenen Zusatzprotokoll um die völkerrechtlichen Instrumente handelt, die den nationalen Leitlinien gegen Doping und der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zu Grunde liegen,

AS 2009 521; BBl 2007 6489

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 2009 519

eingedenk der Empfehlungen zum Doping, die auf der zweiten, dritten und vierten Tagung der Internationalen Konferenz der für Leibeserziehung und Sport verantwortlichen Minister und Hohen Beamten, welche die UNESCO in Moskau (1988), Punta del Este (1999) und Athen (2004) ausrichtete, verabschiedet wurden; und eingedenk der Resolution 32 C/9, welche die Generalkonferenz der UNESCO auf ihrer 32. Tagung (2003) verabschiedete,

eingedenk des Welt-Anti-Doping-Codes, den die Welt-Anti-Doping-Agentur am 5. März 2003 auf der in Kopenhagen abgehaltenen Weltkonferenz über Doping im Sport verabschiedete, und eingedenk der Kopenhagener Erklärung über die Dopingbekämpfung im Sport,

im Hinblick auf den Einfluss, den Spitzenathleten auf Jugendliche ausüben,

im Bewusstsein der weiterhin bestehenden Notwendigkeit, zum besseren Nachweis von Doping und zum besseren Verständnis der Faktoren, welche die Anwendung des Dopings bestimmen, Forschung zu betreiben und zu fördern, damit die Strategien zur Verhütung des Dopings so wirkungsvoll wie möglich gestaltet werden können,

auch in dem Bewusstsein, wie wichtig es für die Verhütung des Dopings ist, Athleten, Athletenbetreuer und die Gesellschaft im Allgemeinen ständig aufzuklären,

im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Kapazitäten der Vertragsstaaten für die Durchführung von Dopingbekämpfungsprogrammen aufzubauen,

in Anbetracht der Tatsache, dass staatliche Behörden und für Sport zuständige Organisationen eine einander ergänzende Verantwortung bei der Verhütung und Bekämpfung des Dopings im Sport tragen, insbesondere für die Gewähr, dass Sportveranstaltungen ordnungsgemäss und entsprechend dem Grundsatz des Fairplay durchgeführt werden, sowie für den Schutz der Gesundheit derjenigen, die an diesen Sportveranstaltungen teilnehmen,

in der Erkenntnis, dass diese Behörden und Organisationen zu diesen Zwecken zusammenarbeiten müssen und dabei auf allen geeigneten Ebenen ein Höchstmass an Unabhängigkeit und Transparenz sicherstellen müssen,

entschlossen, eine weitere und engere Zusammenarbeit zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, Doping im Sport endgültig auszumerzen,

in der Erkenntnis, dass die Ausmerzung des Dopings im Sport zum Teil von der stufenweisen Harmonisierung der Dopingbekämpfungsstandards und -praktiken im Sport und von der Zusammenarbeit auf nationaler und weltweiter Ebene abhängt,

nimmt dieses Übereinkommen am 19. Oktober 2005 an.

I. Geltungsbereich

Art. 1 Zweck des Übereinkommens

Zweck dieses Übereinkommens ist es, im Rahmen der Strategie und des Tätigkeitsprogramms der UNESCO im Bereich der Leibeserziehung und des Sports die Verhütung und Bekämpfung des Dopings im Sport zu fördern mit dem Ziel der vollständigen Ausmerzung des Dopings.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Diese Begriffsbestimmungen sind im Zusammenhang des Welt-Anti-Doping-Codes zu sehen. Bei Widersprüchen sind jedoch die Bestimmungen des Übereinkommens massgebend.

Im Sinne dieses Übereinkommens:

1. bedeutet «akkreditierte Dopingkontrolllabors» Labors, die von der Welt-Anti-Doping-Agentur akkreditiert sind;
2. bedeutet «Anti-Doping-Organisation» eine Stelle, die dafür zuständig ist, Vorschriften für die Einleitung, Durchführung und Durchsetzung aller Teile des Dopingkontrollprozesses zu verabschieden. Dazu gehören zum Beispiel das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, andere Sportgrossveranstalter, die bei ihren Veranstaltungen Kontrollen durchführen, die Welt-Anti-Doping-Agentur, internationale Sportfachverbände und nationale Anti-Doping-Organisationen;
3. bedeutet «Verstoss gegen die Anti-Doping-Regeln» im Sport das Vorliegen eines oder mehrerer der nachstehenden Sachverhalte:
 - (a) das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körperprobe eines Athleten,
 - (b) die tatsächliche oder versuchte Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode,
 - (c) die Weigerung, sich einer Probennahme zu unterziehen, oder die Nichtabgabe einer Probe ohne zwingenden Grund, beides im Anschluss an eine den geltenden Anti-Doping-Regeln entsprechende Ankündigung, oder ein anderweitiges Umgehen der Probennahme,
 - (d) die Nichterfüllung des Erfordernisses der Verfügbarkeit des Athleten für Kontrollen ausserhalb des Wettkampfs, einschliesslich der nicht erfolgten Angabe der erforderlichen Informationen über den Aufenthaltsort des Athleten und des Versäumnisses, sich einer Kontrolle zu unterziehen, die als zumutbaren Regeln entsprechend gilt,
 - (e) die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme auf jeden Teil der Dopingkontrolle,
 - (f) der Besitz verbotener Wirkstoffe oder Methoden,
 - (g) das Inverkehrbringen eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode,

- (h) die tatsächliche oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden an Athleten oder die Unterstützung, Anstiftung, Beihilfe, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem tatsächlichen oder versuchten Verstoss gegen die Anti-Doping-Regeln;
4. bedeutet «Athlet» für die Zwecke der Dopingkontrolle jede Person, die auf internationaler oder nationaler Ebene, wie von jeder nationalen Anti-Doping-Organisation näher bestimmt und von den Vertragsstaaten anerkannt, am Sport teilnimmt, sowie jede sonstige Person, die auf einer niedrigeren Ebene, wie von den Vertragsstaaten anerkannt, am Sport oder einer Veranstaltung teilnimmt. Für die Zwecke von Erziehungs- und Schulungsprogrammen bedeutet «Athlet» jede Person, die im Auftrag einer Sportorganisation am Sport teilnimmt;
 5. bedeutet «Athletenbetreuer» Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre sowie Ärzte und medizinische Betreuer, die mit Athleten arbeiten oder sie behandeln, welche an Wettkämpfen teilnehmen oder sich auf sie vorbereiten;
 6. bedeutet «Code» den Welt-Anti-Doping-Code, der von der Welt-Anti-Doping-Agentur am 5. März 2003 in Kopenhagen verabschiedet wurde und als Anhang 1³ diesem Übereinkommen beigelegt ist;
 7. bedeutet «Wettkampf» ein einzelnes Rennen, einen einzelnen Kampf, ein einzelnes Spiel oder einen bestimmten athletischen Wettbewerb;
 8. bedeutet «Dopingkontrolle» das Verfahren, welches die Planung der Verteilung der Kontrollen, die Probennahme, die Bearbeitung der Proben, die Laboranalyse, die Bearbeitung der Ergebnisse, die Anhörung und Rechtsbehelfe umfasst;
 9. bedeutet «Doping im Sport» das Vorliegen eines Verstosses gegen die Anti-Doping-Regeln;
 10. bedeutet «ordnungsgemäss befugte Dopingkontrollteams» Dopingkontrollteams, die im Auftrag internationaler oder nationaler Anti-Doping-Organisationen tätig sind;
 11. bedeutet Kontrolle «während des Wettkampfs» – zur Unterscheidung zwischen Kontrollen während und Kontrollen ausserhalb des Wettkampfs – eine Kontrolle, für die ein Athlet im Rahmen eines bestimmten Wettkampfs ausgewählt wird; dies gilt, sofern nicht in den Regeln eines internationalen Sportfachverbands oder einer anderen zuständigen Anti-Doping-Organisation etwas anderes vorgesehen ist;
 12. bedeutet «Internationaler Standard für Labors» den Standard, der als Anhang 2 diesem Übereinkommen beigelegt ist;

³ Die Anhänge 1-3 zu diesem Übereink. sind in der AS nicht veröffentlicht. Sie können im Internet unter <http://www.unesco.de> eingesehen werden.

13. bedeutet «Internationaler Standard für Kontrollen» den Standard, der als Anhang 3 diesem Übereinkommen beigelegt ist;
14. bedeutet «unangekündigte Kontrolle» eine Dopingkontrolle, die ohne Vorankündigung des Athleten durchgeführt wird und bei welcher der Athlet vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird;
15. bedeutet «Olympische Bewegung» alle diejenigen, die sich damit einverstanden erklären, sich von der Olympischen Charta leiten zu lassen und welche die Autorität des Internationalen Olympischen Komitees anerkennen, das heisst die internationalen Verbände der Sportarten, die zum Programm der Olympischen Spiele gehören, die Nationalen Olympischen Komitees, die Organisationskomitees der Olympischen Spiele, die Athleten, Kampfrichter und Schiedsrichter, die Verbände und Vereine wie auch die durch das Internationale Olympische Komitee anerkannten Organisationen und Institutionen;
16. bedeutet Dopingkontrollen «ausserhalb des Wettkampfs» Dopingkontrollen, die nicht im Zusammenhang mit einem Wettkampf durchgeführt werden;
17. bedeutet «Verbotsliste» die in Anlage I enthaltene Liste, in der die verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden aufgeführt sind;
18. bedeutet «verbotene Methode» jede Methode, die in der in Anlage I enthaltenen Verbotsliste als solche beschrieben ist;
19. bedeutet «verbotener Wirkstoff» jeden Wirkstoff, der in der in Anlage I enthaltenen Verbotsliste als solcher beschrieben ist;
20. bedeutet «Sportorganisation» jede Organisation, die als Veranstalter eines Wettkampfs mit einer oder mehreren Sportarten tätig ist;
21. bedeutet «Standards für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken» die in Anlage II enthaltenen Standards;
22. bedeutet «Kontrolle» diejenigen Bestandteile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Planung der Verteilung der Kontrollen, die Probennahme, die Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen;
23. bedeutet «Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken» eine Ausnahmegenehmigung, die in Übereinstimmung mit den Standards für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken erteilt worden ist;
24. bedeutet «Anwendung» das Auftragen, die Einnahme, die Injektion oder den Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode auf jedwede Art und Weise;
25. bedeutet «Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)» die so bezeichnete Stiftung, die am 10. November 1999 nach Schweizer Recht gegründet wurde.

Art. 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Übereinkommens

Um den Zweck des Übereinkommens zu erreichen, verpflichten sich die Vertragsstaaten:

- (a) auf nationaler und internationaler Ebene angemessene Massnahmen zu ergreifen, die mit den Grundsätzen des Codes vereinbar sind;
- (b) zu allen Formen der internationalen Zusammenarbeit zu ermutigen, die darauf abzielen, die Athleten und die Ethik im Sport zu schützen und Forschungsergebnisse weiterzugeben;
- (c) die internationale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und den führenden Organisationen im Bereich der Bekämpfung des Dopings im Sport, insbesondere der Welt-Anti-Doping-Agentur, zu fördern.

Art. 4 Verhältnis des Übereinkommens zum Code

(1) Um die Durchführung der Bekämpfung des Dopings im Sport auf der nationalen und internationalen Ebene zu koordinieren, verpflichten sich die Vertragsstaaten den Grundsätzen des Codes als Grundlage für die in Artikel 5 dieses Übereinkommens vorgesehenen Massnahmen. Dieses Übereinkommen hindert die Vertragsstaaten nicht daran, zusätzliche Massnahmen in Ergänzung des Codes zu ergreifen.

(2) Der Code und die jeweils geltenden Fassungen der Anhänge 2 und 3 sind zu Informationszwecken aufgeführt und sind nicht Bestandteil dieses Übereinkommens. Aus den Anhängen als solchen erwachsen für die Vertragsstaaten keine völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen.

(3) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

Art. 5 Massnahmen zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens

Zur Erfüllung der in diesem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, geeignete Massnahmen zu ergreifen. Die Massnahmen können Gesetze, sonstige Vorschriften, politische Massnahmen oder Verwaltungspraktiken beinhalten.

Art. 6 Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

Dieses Übereinkommen verändert nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten, die aus vorher geschlossenen Übereinkünften erwachsen und mit Ziel und Zweck des Übereinkommens in Einklang stehen. Dies berührt nicht die Wahrnehmung der Rechte oder die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch andere Vertragsstaaten.

II. Tätigkeiten zur Dopingbekämpfung auf nationaler Ebene

Art. 7 Innerstaatliche Koordinierung

Die Vertragsstaaten stellen die Anwendung dieses Übereinkommens insbesondere durch innerstaatliche Koordinierung sicher. Um ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachzukommen, können sich die Vertragsstaaten auf Anti-Doping-Organisationen wie auch auf für den Sport zuständige Stellen und Sportorganisationen stützen.

Art. 8 Massnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit und Anwendung verbotener Wirkstoffe und Methoden im Sport

(1) Die Vertragsstaaten ergreifen in geeigneten Fällen Massnahmen, um die Verfügbarkeit verbotener Wirkstoffe und Methoden und damit die Anwendung durch Athleten im Sport einzuschränken, es sei denn, die Anwendung erfolgt aufgrund einer Ausnahmegewilligung zur therapeutischen Zwecken. Dazu gehören Massnahmen, die sich gegen das Inverkehrbringen verbotener Wirkstoffe in Bezug auf Athleten richten und damit auch Massnahmen, die auf die Eindämmung der Produktion, der Verbringung, der Einfuhr, des Vertriebs und des Verkaufs abzielen.

(2) Die Vertragsstaaten ergreifen Massnahmen beziehungsweise ermutigen in geeigneten Fällen die einschlägigen Stellen innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsbereichs zur Ergreifung entsprechender Massnahmen, um die Anwendung und den Besitz verbotener Wirkstoffe und Methoden durch Athleten im Sport zu verhüten und einzuschränken, es sei denn, die Anwendung erfolgt aufgrund einer Ausnahmegewilligung zur therapeutischen Zwecken.

(3) Die nach diesem Übereinkommen getroffenen Massnahmen behindern nicht die Verfügbarkeit für rechtmässige Zwecke von Wirkstoffen und Methoden, die ansonsten im Sport verboten oder eingeschränkt anwendbar sind.

Art. 9 Massnahmen gegen Athletenbetreuer

Die Vertragsstaaten ergreifen selbst beziehungsweise ermutigen die Sportorganisationen und Anti-Doping-Organisationen zur Ergreifung von Massnahmen, die sich gegen Athletenbetreuer richten, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln oder eine andere Zuwiderhandlung im Zusammenhang mit Doping im Sport begehen; zu diesen Massnahmen gehören auch Sanktionen und Strafen.

Art. 10 Nahrungsergänzungsmittel

Die Vertragsstaaten ermutigen in geeigneten Fällen die Hersteller und Vertreiber von Nahrungsergänzungsmitteln, vorbildliche Vorgehensweisen bei der Vermarktung und dem Vertrieb von Nahrungsergänzungsmitteln einzuführen, einschliesslich der Angaben über deren analytische Zusammensetzung und die Qualitätssicherung.

Art. 11 Finanzielle Massnahmen

In geeigneten Fällen werden die Vertragsstaaten:

- (a) Mittel in ihren jeweiligen Haushalten vorsehen, um ein nationales und alle Sportarten abdeckendes Kontrollprogramm zu unterstützen beziehungsweise den Sportorganisationen und Anti-Doping-Organisationen entweder durch direkte Subventionen oder Zuweisungen bei der Finanzierung von Dopingkontrollen behilflich zu sein oder die Kosten derartiger Kontrollen bei der Festlegung der den entsprechenden Organisationen zu gewährenden Gesamtsubventionen oder -zuweisungen zu berücksichtigen;
- (b) Schritte unternehmen, um einzelnen Athleten oder Athletenbetreuern, die nach einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln gesperrt wurden, während der Dauer der Sperre eine etwaige sportbezogene finanzielle Unterstützung zu verweigern;
- (c) Sportorganisationen oder Anti-Doping-Organisationen, die gegen den Code oder gegen in Übereinstimmung mit dem Code beschlossene anwendbare Anti-Doping-Regeln verstossen, die finanzielle oder anderweitige sportbezogene Unterstützung teilweise oder ganz verweigern.

Art. 12 Massnahmen zur Erleichterung von Dopingkontrollen

In geeigneten Fällen werden die Vertragsstaaten:

- (a) es fördern und erleichtern, dass Sportorganisationen und Anti-Doping-Organisationen in ihrem jeweiligen Hoheitsbereich Dopingkontrollen entsprechend den Vorgaben des Codes durchführen; hierzu gehören unangekündigte Kontrollen, Kontrollen ausserhalb des Wettkampfs und während des Wettkampfs;
- (b) es fördern und erleichtern, dass Sportorganisationen und Anti-Doping-Organisationen Vereinbarungen treffen, durch die eine Kontrolle ihrer Mitglieder durch ordnungsgemäss befugte Dopingkontrollteams aus anderen Ländern ermöglicht wird;
- (c) sich verpflichten, die Sportorganisationen und Anti-Doping-Organisationen in ihrem jeweiligen Hoheitsbereich dabei zu unterstützen, zum Zweck der Dopingkontrollanalyse Zugang zu einem akkreditierten Dopingkontrolllabor zu erhalten.

III. Internationale Zusammenarbeit**Art. 13** Zusammenarbeit zwischen Anti-Doping-Organisationen und Sportorganisationen

Die Vertragsstaaten fördern die Zusammenarbeit zwischen den Anti-Doping-Organisationen, staatlichen Behörden und Sportorganisationen in ihrem Hoheitsbereich und denjenigen im Hoheitsbereich anderer Vertragsstaaten, um auf internationaler Ebene den Zweck dieses Übereinkommens zu erreichen.

Art. 14 Unterstützung des Auftrags der Welt-Anti-Doping-Agentur

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den wichtigen Auftrag der Welt-Anti-Doping-Agentur bei der internationalen Bekämpfung des Dopings zu unterstützen.

Art. 15 Finanzierung der Welt-Anti-Doping-Agentur zu gleichen Anteilen

Die Vertragsstaaten unterstützen den Grundsatz, wonach die staatlichen Behörden und die Olympische Bewegung den gebilligten jährlichen Kernhaushalt der Welt-Anti-Doping-Agentur zu gleichen Teilen übernehmen.

Art. 16 Internationale Zusammenarbeit bei der Dopingkontrolle

In Anerkennung der Tatsache, dass die Bekämpfung des Dopings im Sport nur wirksam sein kann, wenn die Athleten unangekündigt kontrolliert und die Proben für die Analyse rechtzeitig in Labors gebracht werden können, werden die Vertragsstaaten in geeigneten Fällen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren:

- (a) die Aufgabe der Welt-Anti-Doping-Agentur und der im Einklang mit dem Code tätigen Anti-Doping-Organisationen, die darin besteht, bei den Athleten der Vertragsstaaten Dopingkontrollen während des Wettkampfs oder ausserhalb des Wettkampfs in ihrem Hoheitsgebiet oder andernorts durchzuführen, nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften der Gastgeberländer erleichtern;
- (b) den rechtzeitigen grenzüberschreitenden Transport ordnungsgemäss befugter Dopingkontrollteams bei Dopingkontrolltätigkeiten erleichtern;
- (c) zusammenarbeiten, um den rechtzeitigen Versand oder die rechtzeitige grenzüberschreitende Verbringung von Proben so zu beschleunigen, dass deren Sicherheit und Unversehrtheit gewahrt bleiben;
- (d) bei der internationalen Koordinierung von Dopingkontrollen durch verschiedene Anti-Doping-Organisationen mitwirken und zu diesem Zweck mit der Welt-Anti-Doping-Agentur zusammenarbeiten;
- (e) die Zusammenarbeit zwischen den Dopingkontrolllaboren in ihrem Hoheitsbereich mit denen im Hoheitsbereich anderer Vertragsstaaten fördern. Insbesondere sollen die Vertragsstaaten mit akkreditierten Dopingkontrolllabors die Labors in ihrem Hoheitsbereich ermutigen, andere Vertragsstaaten dabei zu unterstützen, die Erfahrungen, Fertigkeiten und Techniken zu erwerben, die erforderlich sind, um ihre eigenen Labors einzurichten, wenn sie dies wünschen;
- (f) gegenseitige Vereinbarungen über die Durchführung von Kontrollen zwischen den benannten Anti-Doping-Organisationen in Übereinstimmung mit dem Code anregen und unterstützen;
- (g) gegenseitig die mit dem Code vereinbaren Dopingkontrollverfahren und Methoden zur Bearbeitung der Ergebnisse einschliesslich der entsprechenden Sportsanktionen aller Anti-Doping-Organisationen anerkennen.

Art. 17 Freiwilliger Fonds

(1) Hiermit wird ein «Fonds zur Ausmerzung des Dopings im Sport» errichtet, der im Folgenden als «Freiwilliger Fonds» bezeichnet wird. Der Freiwillige Fonds setzt sich aus Treuhandvermögen zusammen, das in Übereinstimmung mit der Finanzordnung der UNESCO eingerichtet wird. Alle Beiträge der Vertragsstaaten und anderer Akteure sind freiwillig.

(2) Die Mittel des Freiwilligen Fonds bestehen aus:

- (a) Beiträgen der Vertragsstaaten;
- (b) Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen:
 - (i) anderer Staaten,
 - (ii) von Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, wie auch von anderen internationalen Organisationen,
 - (iii) von Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts oder von Einzelpersonen;
- (c) den für die Mittel des Freiwilligen Fonds anfallenden Zinsen;
- (d) Mitteln, die durch Sammlungen und Einnahmen aus Veranstaltungen zugunsten des Freiwilligen Fonds aufgebracht werden; und
- (e) allen sonstigen Mitteln, die durch die von der Konferenz der Vertragsparteien für den Freiwilligen Fonds aufzustellenden Vorschriften genehmigt sind.

(3) Beiträge der Vertragsstaaten zum Freiwilligen Fonds gelten nicht als Ersatzleistung für die Verpflichtung der Vertragsstaaten, ihren Beitrag zum jährlichen Haushalt der Welt-Anti-Doping-Agentur zu entrichten.

Art. 18 Verwendung und Verwaltung des Freiwilligen Fonds

Die Mittel im Freiwilligen Fonds werden von der Konferenz der Vertragsparteien für die Finanzierung der von ihr gebilligten Tätigkeiten zugewiesen, insbesondere um die Vertragsstaaten dabei zu unterstützen, in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen und unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Welt-Anti-Doping-Agentur Anti-Doping-Programme zu entwickeln und durchzuführen; sie dürfen auch verwendet werden, um die Kosten der Durchführung dieses Übereinkommens zu decken. An die dem Freiwilligen Fonds gezahlten Beiträge dürfen keine politischen, wirtschaftlichen oder andere Bedingungen geknüpft werden.

IV. Erziehung und Schulung**Art. 19** Allgemeine Erziehungs- und Schulungsgrundsätze

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Erziehungs- und Schulungsprogramme zur Bekämpfung des Dopings zu unterstützen, zu entwickeln oder durchzuführen. Für die Sportwelt im Allgemeinen sollen diese

Programme darauf abzielen, aktuelle und genaue Informationen zu folgenden Bereichen bereitzustellen:

- (a) zu dem Schaden, den das Doping den ethischen Werten des Sports zufügt;
 - (b) zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Dopings.
- (2) Für die Athleten und Athletenbetreuer sollen die Erziehungs- und Schulungsprogramme darüber hinaus, insbesondere bei ihrer ersten Schulung, darauf abzielen, aktuelle und genaue Informationen zu folgenden Bereichen bereitzustellen:
- (a) zu den Dopingkontrollverfahren;
 - (b) zu den Rechten und Pflichten der Athleten im Hinblick auf die Dopingbekämpfung, einschliesslich Informationen über den Code und die Anti-Doping-Massnahmen der einschlägigen Sport- und Anti-Doping-Organisationen. Diese Informationen müssen die Folgen eines Verstosses gegen die Anti-Doping-Regeln beinhalten;
 - (c) zu der Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden und zu den Ausnahmegewilligungen zur therapeutischen Zwecken;
 - (d) zu Nahrungsergänzungsmitteln.

Art. 20 Verhaltensrichtlinien für den Berufssport

Die Vertragsstaaten ermutigen die einschlägigen zuständigen Verbände und Einrichtungen des Berufssports, geeignete und mit dem Code vereinbare Verhaltensrichtlinien, vorbildliche Praktiken und ethische Regeln in Bezug auf die Bekämpfung des Dopings im Sport zu entwickeln und umzusetzen.

Art. 21 Einbeziehung von Athleten und Athletenbetreuern

Die Vertragsstaaten fördern und – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – unterstützen die aktive Beteiligung von Athleten und Athletenbetreuern an allen Arten der Dopingbekämpfung durch die Sportorganisationen und die anderen einschlägigen Organisationen und ermutigen die Sportorganisationen in ihrem Hoheitsbereich, Gleiches zu tun.

Art. 22 Sportorganisationen und die fortlaufende Erziehung und Schulung im Bereich der Dopingbekämpfung

Die Vertragsstaaten ermutigen die Sportorganisationen und die Anti-Doping-Organisationen, für alle Athleten und Athletenbetreuer fortlaufende Erziehungs- und Schulungsprogramme zu den in Artikel 19 aufgeführten Themen durchzuführen.

Art. 23 Zusammenarbeit bei der Erziehung und Schulung

Die Vertragsstaaten arbeiten untereinander und mit den einschlägigen Organisationen zusammen, um in geeigneten Fällen Informationen, Fachwissen und Erfahrungen zu wirksamen Dopingbekämpfungsprogrammen auszutauschen.

V. Forschung

Art. 24 Förderung der Forschung im Bereich der Dopingbekämpfung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen und anderen einschlägigen Organisationen die Forschung im Bereich der Dopingbekämpfung zu folgenden Fragen zu unterstützen und zu fördern:

- (a) Verhütung des Dopings, Nachweismethoden, Verhaltens- und gesellschaftliche Aspekte und gesundheitliche Auswirkungen des Dopings;
- (b) Mittel und Wege zur Entwicklung wissenschaftlich fundierter physiologischer und psychologischer Schulungsprogramme, die der Integrität der Person Rechnung tragen;
- (c) Anwendung aller neuen Wirkstoffe und Methoden, die aus wissenschaftlichen Entwicklungen entstehen.

Art. 25 Wesen der Forschung im Bereich der Dopingbekämpfung

Bei der in Artikel 24 beschriebenen Förderung der Forschung im Bereich der Dopingbekämpfung stellen die Vertragsstaaten sicher, dass die betreffende Forschung:

- (a) international anerkannten ethischen Praktiken entspricht;
- (b) die Verabreichung verbotener Wirkstoffe und Methoden an Athleten vermeidet;
- (c) nur mit geeigneten Sicherheitsvorkehrungen erfolgt, um zu verhindern, dass die Forschungsergebnisse im Bereich der Dopingbekämpfung für Dopingzwecke missbraucht und angewendet werden.

Art. 26 Weitergabe von Forschungsergebnissen im Bereich der Dopingbekämpfung

Vorbehaltlich der Einhaltung des anzuwendenden nationalen und internationalen Rechts geben die Vertragsstaaten in geeigneten Fällen die Forschungsergebnisse im Bereich der Dopingbekämpfung an andere Vertragsstaaten und an die Welt-Anti-Doping-Agentur weiter.

Art. 27 Sportwissenschaftliche Forschung

Die Vertragsstaaten ermutigen:

- (a) die Mitglieder der wissenschaftlichen und medizinischen Gemeinschaft, in Einklang mit den Grundsätzen des Codes sportwissenschaftliche Forschung zu betreiben;
- (b) die Sportorganisationen und die Athletenbetreuer in ihrem Hoheitsbereich, mit den Grundsätzen des Codes vereinbare sportwissenschaftliche Forschung durchzuführen.

VI. Überwachung der Anwendung des Übereinkommens

Art. 28 Konferenz der Vertragsparteien

(1) Hiermit wird eine Konferenz der Vertragsparteien eingesetzt. Die Konferenz der Vertragsparteien ist das Lenkungsorgan dieses Übereinkommens.

(2) Die Konferenz der Vertragsparteien tritt in der Regel alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie kann zu ausserordentlichen Tagungen zusammentreten, wenn sie dies beschliesst oder wenn mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten darum ersuchen.

(3) Jeder Vertragsstaat hat bei der Konferenz der Vertragsparteien eine Stimme.

(4) Die Konferenz der Vertragsparteien gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 29 Beratende Organisation und Beobachter bei der Konferenz der Vertragsparteien

Die Welt-Anti-Doping-Agentur wird als beratende Organisation zur Konferenz der Vertragsparteien eingeladen. Das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, der Europarat und der Zwischenstaatliche Ausschuss für Körpererziehung und Sport (CIGEPS) werden als Beobachter eingeladen. Die Konferenz der Vertragsparteien kann beschliessen, weitere einschlägige Organisationen als Beobachter einzuladen.

Art. 30 Aufgaben der Konferenz der Vertragsparteien

(1) Neben den in anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens aufgeführten Aufgaben bestehen die Aufgaben der Konferenz der Vertragspartei darin:

- (a) den Zweck dieses Übereinkommens zu fördern;
- (b) das Verhältnis zur Welt-Anti-Doping-Agentur zu erörtern und die Finanzierungsmechanismen des jährlichen Kernhaushalts der Agentur zu beobachten. Nichtvertragsstaaten können zu diesen Erörterungen eingeladen werden;
- (c) einen Plan für die Verwendung der Mittel des Freiwilligen Fonds nach Artikel 18 zu beschliessen;
- (d) die von den Vertragsstaaten nach Artikel 31 vorgelegten Berichte zu prüfen;
- (e) die Überwachung der Einhaltung dieses Übereinkommens unter Berücksichtigung der Entwicklung von Dopingbekämpfungssystemen nach Artikel 31 fortlaufend zu überprüfen. Alle Überwachungsmechanismen oder -massnahmen, die über Artikel 31 hinausgehen, werden durch den nach Artikel 17 errichteten Freiwilligen Fonds finanziert;
- (f) Änderungsentwürfe zu diesem Übereinkommen im Hinblick auf deren Annahme zu prüfen;

- (g) nach Artikel 34 des Übereinkommens die von der Welt-Anti-Doping-Agentur beschlossenen Änderungen der Verbotsliste und der Standards für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken im Hinblick auf deren Genehmigung zu prüfen;
 - (h) die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und der Welt-Anti-Doping-Agentur im Rahmen dieses Übereinkommens näher zu bestimmen und durchzuführen;
 - (i) von der Welt-Anti-Doping-Agentur bei jeder ihrer Tagungen einen Bericht über die Durchführung des Codes zur Prüfung zu erbitten.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Konferenz der Vertragsparteien mit anderen zwischenstaatlichen Gremien zusammenarbeiten.

Art. 31 Nationale Berichte an die Konferenz der Vertragsparteien

Die Vertragsstaaten legen der Konferenz der Vertragsparteien über das Sekretariat alle zwei Jahre und in einer der offiziellen Sprachen der UNESCO alle einschlägigen Informationen über die Massnahmen vor, die sie zur Einhaltung dieses Übereinkommens ergriffen haben.

Art. 32 Sekretariat der Konferenz der Vertragsparteien

(1) Das Sekretariat der Konferenz der Vertragsparteien wird vom Generaldirektor der UNESCO gestellt.

(2) Auf Ersuchen der Konferenz der Vertragsparteien nutzt der Generaldirektor der UNESCO zu den von der Konferenz der Vertragsparteien gebilligten Bedingungen die Dienste der Welt-Anti-Doping-Agentur im grösstmöglichen Umfang.

(3) Die mit dem Übereinkommen in Zusammenhang stehenden Durchführungskosten werden im Rahmen vorhandener Mittel und in angemessener Höhe aus dem ordentlichen Haushalt der UNESCO, aus dem nach Artikel 17 errichteten Freiwilligen Fonds oder entsprechend einer alle zwei Jahre zu treffenden Festlegung aus einer angemessenen Kombination beider Quellen finanziert. Die Finanzierung des Sekretariats aus dem ordentlichen Haushalt erfolgt auf einer strikt minimalen Grundlage, wobei davon ausgegangen wird, dass auch eine freiwillige Finanzierung zur Unterstützung des Übereinkommens zur Verfügung gestellt werden soll.

(4) Das Sekretariat bereitet die Dokumentation der Konferenz der Vertragsparteien und die Entwürfe der Tagesordnung ihrer Sitzungen vor und stellt die Durchführung ihrer Beschlüsse sicher.

Art. 33 Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann durch schriftliche Mitteilung an den Generaldirektor der UNESCO Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Der Generaldirektor leitet diese Mitteilung an alle Vertragsstaaten weiter. Gibt innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Weiterleitung der Mitteilung mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten ihre Zustimmung, so legt der Generaldirektor diese Vorschläge der nachfolgenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vor.

(2) Änderungen werden von der Konferenz der Vertragsparteien mit Zweidrittelmehrheit der auf der Tagung anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen.

(3) Nach der Beschlussfassung werden Änderungen dieses Übereinkommens den Vertragsstaaten zur Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder zum Beitritt vorgelegt.

(4) Änderungen dieses Übereinkommens treten für die Vertragsstaaten, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihnen beigetreten sind, drei Monate nach Hinterlegung der in Absatz 3 genannten Urkunden durch zwei Drittel der Vertragsstaaten in Kraft. Für jeden Vertragsstaat, der eine Änderung zu einem späteren Zeitpunkt ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihr beitrifft, tritt sie drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Vertragsstaat in Kraft.

(5) Ein Staat, der nach Inkrafttreten von Änderungen nach Absatz 4 Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, gilt, wenn er keine anderweitige Absicht zum Ausdruck gebracht hat:

- (a) als Vertragspartei des geänderten Übereinkommens;
- (b) als Vertragspartei des nicht geänderten Übereinkommens im Verhältnis zu jedem Vertragsstaat, der nicht durch die Änderungen gebunden ist.

Art. 34 Besonderes Änderungsverfahren für die Anlagen
des Übereinkommens

(1) Ändert die Welt-Anti-Doping-Agentur die Verbotliste oder die Standards für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Zwecken, so kann sie den Generaldirektor der UNESCO durch eine an ihn gerichtete schriftliche Mitteilung von den Änderungen in Kenntnis setzen. Der Generaldirektor notifiziert diese Änderungen umgehend allen Vertragsstaaten als vorgeschlagene Änderungen der betreffenden Anlagen zu diesem Übereinkommen. Die Änderungen der Anlagen werden von der Konferenz der Vertragsparteien entweder auf einer ihrer Tagungen oder durch schriftliche Konsultation genehmigt.

(2) Innerhalb von 45 Tagen nach der Notifikation des Generaldirektors können die Vertragsstaaten ihren Einspruch gegen die vorgeschlagene Änderung entweder – im Fall einer schriftlichen Konsultation – schriftlich gegenüber dem Generaldirektor oder auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien einlegen. Die vorgeschlagene Änderung gilt als von der Konferenz der Vertragsparteien genehmigt, wenn nicht zwei Drittel der Vertragsstaaten Einspruch gegen sie einlegen.

(3) Die von der Konferenz der Vertragsparteien genehmigten Änderungen werden den Vertragsstaaten vom Generaldirektor notifiziert. Sie treten 45 Tage nach dieser Notifikation in Kraft; hiervon ausgenommen sind Vertragsstaaten, die dem Generaldirektor vorab notifiziert haben, dass sie diese Änderungen nicht annehmen.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Generaldirektor notifiziert hat, dass er eine nach den Absätzen 1–3 genehmigte Änderung nicht annimmt, bleibt durch die nicht geänderten Fassungen der Anlagen gebunden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35 Bundesstaatliche oder nicht einheitsstaatliche Verfassungssysteme

Folgende Bestimmungen gelten für Vertragsstaaten, die ein bundesstaatliches oder nicht einheitsstaatliches Verfassungssystem haben:

- (a) Hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, deren Durchführung in die Zuständigkeit des Bundes- oder Zentral-Gesetzgebungsorgans fällt, sind die Verpflichtungen der Bundes- oder Zentralregierung dieselben wie für diejenigen Vertragsstaaten, die nicht Bundesstaaten sind;
- (b) hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, deren Durchführung in die Zuständigkeit eines einzelnen Gliedstaats, eines Kreises, einer Provinz oder eines Kantons fällt, die nicht durch das Verfassungssystem des Bundes verpflichtet sind, gesetzgeberische Massnahmen zu treffen, unterrichtet die Bundesregierung die zuständigen Stellen dieser Staaten, Kreise, Provinzen oder Kantone von den genannten Bestimmungen und empfiehlt ihnen ihre Annahme.

Art. 36 Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Beitritts durch die Mitgliedstaaten der UNESCO nach Massgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt.

Art. 37 Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Hinterlegung der dreissigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.
- (2) Für jeden Staat, der danach seine Zustimmung erklärt, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

Art. 38 Räumliche Erstreckung des Übereinkommens

- (1) Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt und auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit danach durch eine an die UNESCO gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses

Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Eingang der Erklärung beim Verwahrer folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an die UNESCO gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

Art. 39 Kündigung

Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen kündigen. Die Kündigung wird durch eine Urkunde notifiziert, die beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt wird. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Kündigungsurkunde folgt. Sie lässt die finanziellen Verpflichtungen des betreffenden Vertragsstaats bis zu dem Tag unberührt, an dem der Rücktritt wirksam wird.

Art. 40 Verwahrer

Der Generaldirektor der UNESCO ist der Verwahrer dieses Übereinkommens und der Änderungen dieses Übereinkommens. Als Verwahrer informiert der Generaldirektor der UNESCO die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens wie auch die anderen Mitgliedstaaten der Organisation über:

- (a) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- (b) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 37;
- (c) jeden nach Artikel 31 erstellten Bericht;
- (d) jede Änderung des Übereinkommens oder seiner Anlagen, die nach den Artikeln 33 und 34 beschlossen wurde, und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen;
- (e) jede Erklärung oder Notifikation nach Artikel 38;
- (f) jede Notifikation nach Artikel 39 und über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung und
- (g) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Art. 41 Registrierung

Auf Ersuchen des Generaldirektors der UNESCO wird dieses Übereinkommen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen⁴ beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

⁴ SR 0.120

Art. 42 Verbindliche Wortlaute

(1) Dieses Übereinkommen einschliesslich seiner Anlagen ist in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

(2) Die Anhänge zu diesem Übereinkommen stehen in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache zur Verfügung.

Art. 43 Vorbehalte

Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind unzulässig.

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage F⁵

Der Welt-Anti-Doping-Code

⁵ Die aktuelle Verbotsliste des Welt-Anti-Doping-Codes, in Kraft seit 1. Jan. 2014, kann gemäss Artikel 19 des Sportförderungsgesetzes vom 17. Juni 2011 (SR **415.0**) für Massnahmen gegen Doping bei der zuständigen Stelle (Antidoping Schweiz) auf französisch und deutsch kostenlos unter www.antidoping.ch/ abgerufen werden (s. AS **2014** 1199).

Standards und Verfahren für die Erteilung von Ausnahmewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ)

Auszug aus dem «Internationalen Standard für die Erteilung von Ausnahmewilligungen zu therapeutischen Zwecken» der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA); Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2015

4.0 Erhalt einer ATZ

4.1 Ein *Athlet* kann dann (und nur dann) eine *ATZ* erhalten, wenn er nachweisen kann, dass jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die betreffende *verbotene Substanz* oder *verbotene Methode* ist notwendig, um eine akute oder chronische Krankheit zu behandeln, die für den *Athleten* eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung bedeuten würde, wenn ihm diese *verbotene Substanz* oder *verbotene Methode* vorenthalten würde.
- Es ist höchst unwahrscheinlich, dass die therapeutische *Anwendung* der *verbotenen Substanz* oder der *verbotenen Methode* eine zusätzliche Leistungssteigerung bewirkt, ausser der erwarteten Rückkehr des *Athleten* zum Zustand normaler Gesundheit, wie er nach der Behandlung der akuten oder chronischen Erkrankung zu erwarten ist.
- Es besteht keine angemessene therapeutische Alternative zur Anwendung der *verbotenen Substanz* oder der *verbotenen Methode*.
- Die Notwendigkeit der Anwendung der *verbotenen Substanz* oder der *verbotenen Methode* ist weder vollständig noch teilweise die Folge einer vorausgegangenen Anwendung einer Substanz oder einer Methode (ohne *ATZ*), die zum Zeitpunkt ihrer Anwendung verboten war.

[Kommentar zu Artikel 4.1: Bei der Anwendung dieser Kriterien auf bestimmte Krankheitsbilder sind die auf der WADA-Website veröffentlichten Dokumente «Medizinische Informationen zur Anleitung der Entscheidungen der Kommission für die Bewilligung von ATZ (ATZK)» als Hilfestellung zu verwenden.]

4.2 Sofern keine der Ausnahmen gemäss Artikel 4.3 gilt, muss ein *Athlet*, für den die *Anwendung* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* aus therapeutischen Gründen notwendig ist, eine *ATZ* erhalten, bevor er die betreffende *Substanz* oder die betreffende *Methode* anwendet oder besitzt.

4.3 Ein *Athlet* kann nur dann eine rückwirkende Bewilligung der therapeutischen Anwendung einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* (d. h. eine rückwirkende *ATZ*) erhalten, wenn:

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Exekutivkomitees der Welt-Anti-Doping-Agentur vom 15. Nov. 2013, in Kraft getreten am 1. Jan. 2015 (AS 2016 1421).

- a. eine Notfallbehandlung oder die Behandlung einer akuten Krankheit erforderlich war; oder
- b. bedingt durch andere aussergewöhnliche Umstände nicht genügend Zeit oder keine Gelegenheit für die Antragstellung durch den Athleten oder für die Bearbeitung eines Antrags durch die ATZK vor der Probenahme bestand; oder
- c. der *Athlet* aufgrund geltender Bestimmungen verpflichtet (siehe Kommentar zu Art. 5.1) oder befugt (siehe Art. 4.4.5 des Welt-Anti-Doping-Codes (Code) war, eine rückwirkende ATZ zu beantragen; oder

[Kommentar zu Artikel 4.3 c): Diesen Athleten wird dringend geraten, eine Krankenakte zu führen und bereitzuhalten, um damit nachweisen zu können, dass sie die Bedingungen von Artikel 4.1 erfüllen, falls nach der Probenahme ein Antrag auf eine rückwirkende ATZ notwendig sein sollte.]

- d. Die WADA und die Anti-Doping-Organisation, die einen Antrag auf eine rückwirkende ATZ erhält oder erhalten würde, stimmen zu, dass aus Gründen der Fairness eine rückwirkende ATZ erteilt werden sollte.

[Kommentar zu Artikel 4.3 d): Stimmen die WADA und/oder die Anti-Doping-Organisation der Anwendung von Artikel 4.3 d) nicht zu, darf dies weder in einem Verfahren wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen noch auf dem Wege eines Rechtsmittels noch auf andere Weise angefochten werden.]

5.0 Pflichten von Anti-Doping-Organisationen im Zusammenhang mit ATZ

5.1 In Artikel 4.4 des Codes ist festgelegt, a) welche *Anti-Doping-Organisationen* Entscheidungen zu ATZ treffen können, b) wie diese Entscheidungen zu ATZ von anderen *Anti-Doping-Organisationen* anerkannt und befolgt werden sollten und c) wann diese Entscheidungen überprüft und/oder angefochten werden können.

[Kommentar zu Artikel 5.1: In Anhang 1 sind die wichtigsten Bestimmungen des Artikels 4.4 des Codes in einem Diagramm dargestellt.]

In Artikel 4.4.2 des Codes ist festgelegt, dass eine nationale Anti-Doping-Organisation Entscheidungen zu ATZ für Athleten treffen kann, die keine internationalen Spitzenathleten sind. Bei Unstimmigkeiten darüber, welche nationale Anti-Doping-Organisation den Antrag auf eine ATZ eines Athleten bearbeiten sollte, der kein internationaler Spitzenathlet ist, entscheidet die WADA. Die Entscheidung der WADA ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Bevorzugt eine nationale Anti-Doping-Organisation aufgrund nationaler politischer Erfordernisse oder Vorgaben bei der Planung von Dopingkontrollen (entsprechend Artikel 4.4.1 des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen) bestimmte Sportarten, kann sie Anträge auf vorgängige ATZ von Athleten aus einigen oder allen nichtprioritären Sportarten ablehnen, muss in diesem Fall jedoch einem solchen Athleten nach einer Probenahme erlauben, eine rückwirkende ATZ zu beantragen. Die nationale Anti-Doping-Organisation informiert die Athleten auf ihrer Website über ein solches Vorgehen.]

5.2 Jede *nationale Anti-Doping-Organisation*, jeder internationale Sportverband und jeder *Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen* muss eine ATZ einsetzen, die prüft, ob Anträge auf Erteilung oder Anerkennung von ATZ den Bedingungen von Artikel 4.1. entsprechen.

[Kommentar zu Artikel 5.2: Ein Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen kann entscheiden, eine bereits erteilte ATZ automatisch anzuerkennen, muss jedoch einen Mechanismus einrichten, damit die am Wettkampf teilnehmenden Athleten bei Bedarf eine neue ATZ erhalten können. Jeder Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen kann entscheiden, dazu entweder eine eigene ATZK einzusetzen oder diese Aufgabe im Wege einer Vereinbarung mit einem Dritten (wie SportAccord) auszulagern. In jedem Fall sollte sichergestellt werden, dass die an diesen Wettkämpfen teilnehmenden Athleten die Möglichkeit haben, vor der Teilnahme rasch und effizient eine ATZ zu erhalten.]

- a. Den ATZK sollten mindestens drei Ärzte mit Erfahrung in der Betreuung und Behandlung von Athleten und mit fundierten klinischen und sportmedizinischen Kenntnissen angehören. Bei Athleten mit Behinderung sollte mindestens ein Mitglied der ATZK über allgemeine Erfahrungen in der Betreuung und Behandlung dieser Athleten oder spezielle Erfahrungen in Bezug auf die konkrete(n) Behinderung(en) des Athleten verfügen.
- b. Um die Unabhängigkeit der Entscheidungen zu gewährleisten, sollte mindestens die Mehrheit der Mitglieder der ATZK keine offizielle Funktion in der Anti-Doping-Organisation innehaben, die sie in die ATZK berufen hat. Alle Mitglieder der ATZK müssen eine Erklärung zu Vertraulichkeit und Interessenkonflikten unterzeichnen. (Ein Muster dieser Erklärung kann auf der Website der WADA abgerufen werden.)

5.3 Jede *nationale Anti-Doping-Organisation*, jeder internationale Sportverband und jeder *Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen* muss klare Verfahren für die Beantragung von ATZ bei ihrer/seiner ATZK festlegen, die den Anforderungen dieses *internationalen Standards* genügen. Sie müssen diese Verfahren im Detail öffentlich machen, indem sie sie (mindestens) gut sichtbar auf ihrer Website publizieren und sie an die *WADA* übermitteln. Die *WADA* kann diese Informationen auch auf ihrer eigenen Website veröffentlichen.

5.4 Jede *nationale Anti-Doping-Organisation*, jeder internationale Sportverband und jeder *Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen* muss alle Entscheidungen ihrer/seiner ATZK über die Erteilung oder Ablehnung von ATZ oder über die Anerkennung oder Nichtanerkennung von Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu ATZ umgehend (in englischer oder französischer Sprache) über *ADAMS* oder ein anderes von der *WADA* anerkanntes System bekanntgeben. Die (in englischer oder französischer Sprache) übermittelten Informationen zu erteilten ATZ umfassen:

- a. nicht nur die bewilligte Substanz oder die bewilligte Methode, sondern auch die erlaubte Dosierung, Häufigkeit und Form der *Verabreichung*, die Gültigkeitsdauer der ATZ sowie andere Bedingungen im Zusammenhang mit der ATZ und

- b. das Antragsformular für eine *ATZ* und die entsprechenden klinischen Informationen (mit Übersetzung in die englische oder französische Sprache), um nachzuweisen, dass die Bedingungen von Artikel 4.1 erfüllt sind (diese Informationen sind nur der *WADA*, der *nationalen Anti-Doping-Organisation*, dem internationalen Sportverband des *Athleten* und dem Veranstalter des *Sportwettkampfs* zugänglich, an dem der *Athlet* teilzunehmen wünscht).

[Anmerkung zu Artikel 5.4: Durch den Einsatz von *ADAMS* wird das Verfahren zur Anerkennung von *ATZ* erheblich erleichtert.]

5.5 Wenn die *nationalen Anti-Doping-Organisation* einem *Athleten* eine *ATZ* erteilt, muss sie ihn schriftlich darüber aufklären, dass a) diese *ATZ* nur auf nationaler Ebene gilt und b) diese *ATZ* nicht gilt, wenn der *Athlet* ein *internationaler Spitzenathlet* wird oder an einem *internationalen Sportwettkampf* teilnimmt, sofern sie nicht von dem zuständigen internationalen Sportverband oder *Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen* gemäss Artikel 7.1 anerkannt wird. Daraufhin sollte die *nationalen Anti-Doping-Organisation* dem *Athleten* helfen, festzustellen, wann er seine *ATZ* an einen internationalen Sportverband oder *Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen* zur Anerkennung übermitteln muss, und den *Athleten* im Anerkennungsverfahren anleiten und unterstützen.

5.6 Jeder internationale Sportverband und *Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen* muss eine Bekanntmachung veröffentlichen (indem er sie mindestens gut sichtbar auf seiner Website publiziert und der *WADA* übermittelt), aus der klar hervorgeht, 1) welche *Athleten* in seinem Zuständigkeitsbereich bei ihm eine *ATZ* beantragen müssen und wann, 2) welche Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *ATZ* er gemäss Artikel 7.1 a) anstelle eines solchen Antrags automatisch anerkennt und 3) welche Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *ATZ* ihm gemäss Artikel 7.1 b) zur Anerkennung übermittelt werden müssen. Die *WADA* kann diese Bekanntmachung auch auf ihrer eigenen Website veröffentlichen.

5.7 Eine *ATZ*, die ein *Athlet* von der *nationalen Anti-Doping-Organisation* erhalten hat, gilt nicht, wenn der *Athlet* ein *internationaler Spitzenathlet* wird oder an einem *internationalen Sportwettkampf* teilnimmt, es sei denn, der zuständige internationale Sportverband erkennt diese *ATZ* gemäss Artikel 7 an. Eine *ATZ*, die ein *Athlet* von einem *internationalen Sportverband* erhalten hat, gilt nicht, wenn der *Athlet* ein *internationaler Spitzenathlet* wird oder an einem *internationalen Sportwettkampf* teilnimmt, der von einem *Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen* ausgerichtet wird, es sei denn, der zuständige *Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen* erkennt diese *ATZ* gemäss Artikel 7 an. Wenn der internationale Sportverband bzw. der *Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen* die *ATZ* nicht anerkennt, kann diese *ATZ* (vorbehaltlich des Rechts des *Athleten* auf Überprüfung durch die *WADA* oder auf Einlegung eines Rechtsmittels) daher nicht verwendet werden, um gegenüber diesem internationalen Sportverband bzw. *Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen* das Vorhandensein, die Anwendung, den Besitz oder die Verabreichung der verbotenen Substanz oder der verbotenen Methode zu rechtfertigen, auf die sich die *ATZ* bezieht.

6.0 Antragsverfahren für eine ATZ

6.1 Ein *Athlet*, der eine *ATZ* benötigt, sollte diese so früh wie möglich beantragen. Für Substanzen, die nur *im Wettkampf* verboten sind, sollte der *Athlet* die *ATZ* mindestens 30 Tage vor seinem nächsten *Wettkampf* beantragen, es sei denn, es handelt sich um einen Not- oder Ausnahmefall. Der *Athlet* sollte für den Antrag bei seiner *nationalen Anti-Doping-Organisation*, seinem internationalen Sportverband und/oder einem *Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen* das jeweils bereitgestellte Antragsformular für *ATZ* verwenden. Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen das Antragsformular, das ihre *Athleten* nutzen sollen, auf ihrer Website zum Herunterladen bereitstellen. Für das Formular ist das Muster in Anhang 2 zu verwenden. Die *Anti-Doping-Organisationen* können das Muster abändern, um zusätzliche Informationen anzufordern, jedoch keinen Abschnitt oder Punkt streichen.

6.2 Der *Athlet* übermittelt der zuständigen *Anti-Doping-Organisation* das Antragsformular für seine *ATZ* über *ADAMS* oder den von der *Anti-Doping-Organisation* vorgegebenen Weg. Dem Formular sind beizufügen:

- a. ein Arztbrief eines entsprechend qualifizierten Arztes, in welchem dem *Athleten* bescheinigt wird, dass die *Anwendung* der betreffenden *verbotenen Substanz* oder der betreffenden *verbotenen Methode* aus therapeutischen Gründen notwendig ist; und
- b. eine vollständige Krankengeschichte, darunter (wenn möglich) die Unterlagen des/der ursprünglich behandelnden Arztes/Ärzte, ergänzt durch die Ergebnisse aller für den Antrag relevanten Untersuchungen, Laboranalysen und bildgebenden Verfahren.

[Kommentar zu Artikel 6.2 b): Die Angaben zur Diagnose, Behandlung und Gültigkeitsdauer sollten sich an den Empfehlungen in dem Dokument der WADA «Medizinische Informationen zur Anleitung der Entscheidungen der ATZK» orientieren.]

6.3 Der *Athlet* sollte ein vollständiges Exemplar des Antragsformulars für eine *ATZ* und aller dazugehörigen Unterlagen und Informationen aufbewahren.

6.4 Ein Antrag auf Erteilung einer *ATZ* wird von der ATZK erst nach Eingang eines ordnungsgemäss ausgefüllten Antragsformulars im Original samt aller relevanten Unterlagen bearbeitet. Unvollständige Anträge werden an den *Athleten* zurückgesandt und müssen vervollständigt und erneut eingereicht werden.

6.5 Die ATZK kann vom *Athleten* oder seinem Arzt weitere Informationen, Untersuchungen oder bildgebende Verfahren sowie sonstige Informationen verlangen, die sie für die Bearbeitung des Antrags des *Athleten* für erforderlich hält, und/oder sie kann die Unterstützung anderer geeigneter medizinischer oder wissenschaftlicher Sachverständiger einholen.

6.6 Sämtliche Kosten für den Antrag auf eine *ATZ* und die von der ATZK geforderten Unterlagen trägt der *Athlet*.

6.7 Die ATZK entscheidet so schnell wie möglich, ob dem Antrag stattgegeben wird, in der Regel (d. h. sofern keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen) innerhalb von 21 Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags. Wird ein Antrag auf Erteilung einer *ATZ* innerhalb einer angemessenen Frist vor einem *Sportwett-*

kampf eingereicht, bemüht sich die ATZK, ihre Entscheidung vor Beginn des *Sportwettkampfs* zu treffen.

6.8 Die Entscheidung der ATZK wird dem *Athleten* schriftlich mitgeteilt und im Einklang mit Artikel 5.5 der *WADA* und anderen *Anti-Doping-Organisationen* über *ADAMS* oder ein anderes von der *WADA* anerkanntes System zur Verfügung gestellt.

- a. Eine Bewilligung für eine *ATZ* enthält Angaben zur Dosierung, Häufigkeit, Form und Dauer der *Verabreichung* der betreffenden *verbotenen Substanz* oder der betreffenden *verbotenen Methode*, die die ATZK zulässt, und gibt die klinischen Umstände sowie alle Bedingungen im Zusammenhang mit der *ATZ* wieder.
- b. Bei einer Entscheidung auf Ablehnung eines Antrags auf eine *ATZ* müssen die Gründe dafür erläutert werden.

6.9 Jede *ATZ* hat eine bestimmte Gültigkeitsdauer, die von der ATZK festgelegt wird und an deren Ende die *ATZ* automatisch verfällt. Ist es notwendig, dass der *Athlet* die *verbotene Substanz* oder die *verbotene Methode* nach Ablauf der Gültigkeit weiter anwendet, muss er rechtzeitig vor dem Ablaufdatum eine neue *ATZ* beantragen.

[Kommentar zu Artikel 6.9: Die Gültigkeitsdauer sollte sich an den Empfehlungen in den *WADA-Dokumenten* «Medizinische Informationen zur Anleitung der Entscheidungen der ATZK» orientieren.]

6.10 Die *ATZ* wird vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgezogen, wenn der *Athlet* den Anforderungen oder Bedingungen der *Anti-Doping-Organisation*, die die *ATZ* erteilt hat, nicht unverzüglich Folge leistet. Zudem kann eine *ATZ* durch die *WADA* oder aufgrund eines Rechtsmittels aufgehoben werden.

6.11 Wird ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt, kurz nachdem die *ATZ* für die betreffende *verbotene Substanz* abgelaufen ist oder zurückgezogen oder aufgehoben wurde, prüft die *Anti-Doping-Organisation*, die die erste Prüfung des *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* durchführt (Artikel 7.2 des Codes), ob das Ergebnis mit einer *Anwendung* der *verbotenen Substanz* vor Ablauf, Rückzug oder Aufhebung der *ATZ* vereinbar ist. In diesem Fall stellt eine derartige *Anwendung* (und ein dadurch bedingtes Vorhandensein der *verbotenen Substanz* in der *Probe* des *Athleten*) keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

6.12 Sollte der *Athlet* nach Erteilung einer *ATZ* eine Dosierung, Häufigkeit, Form oder Dauer der *Verabreichung* der *verbotenen Substanz* oder der *verbotenen Methode* benötigen, die deutlich von den Angaben in der *ATZ* abweicht, muss er eine neue *ATZ* beantragen. Ist das Vorhandensein, die Anwendung, der Besitz oder die *Verabreichung* der *verbotenen Substanz* oder der *verbotenen Methode* nicht mit den Bedingungen der erteilten *ATZ* vereinbar, wird trotz der *ATZ* auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geschlossen.

7.0 Verfahren zur Anerkennung einer ATZ

7.1 Gemäss Artikel 4.4 des *Codes* müssen *Anti-Doping-Organisationen* die von anderen *Anti-Doping-Organisationen* erteilten *ATZ* anerkennen, wenn sie die Bedingungen von Artikel 4.1 erfüllen. Besitzt ein *Athlet*, der den Anforderungen für *ATZ* eines internationalen Sportverbands oder eines *Veranstalters von grossen Sportwettkämpfen* unterliegt, bereits eine *ATZ*, muss er daher keinen neuen Antrag auf eine *ATZ* bei dem internationalen Sportverband oder dem *Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen* einreichen. Stattdessen gilt:

- a. Der internationale Sportverband oder der *Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen* kann bekanntgeben, dass er Entscheidungen zu *ATZ* gemäss Artikel 4.4 des *Codes* (oder bestimmte Kategorien solcher Entscheidungen, z. B. die Entscheidungen bestimmter *Anti-Doping-Organisationen* oder in Bezug auf bestimmte *verbotene Substanzen*) automatisch anerkennt, sofern ihm derartige Entscheidungen gemäss Artikel 5.4 mitgeteilt wurden und somit von der *WADA* überprüft werden können. Fällt die *ATZ* des *Athleten* unter eine der automatisch anerkannten *ATZ*-Kategorien, muss er keine weiteren Schritte unternehmen.

[Kommentar zu Artikel 7.1 a): Um die Athleten zu entlasten, wird nachdrücklich dazu geraten, Entscheidungen zu ATZ automatisch anzuerkennen, sobald sie gemäss Artikel 5.4 bekanntgegeben wurden. Ist ein internationaler Sportverband oder Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen nicht bereit, alle ATZ automatisch anzuerkennen, sollte er doch so viele Entscheidungen wie möglich anerkennen, z. B. durch die Veröffentlichung einer Liste von Anti-Doping-Organisationen, deren Entscheidungen zu ATZ er automatisch anerkennt, und/oder einer Liste der verbotenen Substanzen, für die er ATZ automatisch anerkennt. Die Bekanntmachung sollte auf die in Artikel 5.3 beschriebene Weise erfolgen, d. h. sie sollte auf der Website des internationalen Sportverbands publiziert und der WADA sowie den nationalen Anti-Doping-Organisationen übermittelt werden.]

- b. Wird keine automatische Anerkennung gewährt, ersucht der *Athlet* den betreffenden internationalen Sportverband oder *Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen* um Anerkennung der *ATZ*, und zwar über *ADAMS* oder entsprechend den Vorgaben dieses internationalen Sportverbands oder *Veranstalters von grossen Sportwettkämpfen*. Dem Ersuchen sind eine Kopie der *ATZ*, das Antragsformular für die *ATZ* im Original und weitere Belege gemäss Artikel 6.1 und Artikel 6.2 beizufügen (es sei denn, die *Anti-Doping-Organisation*, welche die *ATZ* erteilt hat, hat die *ATZ* und weitere Belege bereits im Einklang mit Artikel 5.4 über *ADAMS* oder ein anderes von der *WADA* anerkanntes System zur Verfügung gestellt).

7.2 Unvollständige Anträge auf Anerkennung einer *ATZ* werden an den *Athleten* zurückgesandt und müssen vervollständigt und erneut eingereicht werden. Zudem kann die *ATZK* vom *Athleten* oder seinem Arzt weitere Informationen, Untersuchungen oder bildgebende Verfahren sowie sonstige Informationen verlangen, die sie für die Bearbeitung des Antrags des *Athleten* auf Anerkennung einer *ATZ* für erforderlich hält, und/oder sie kann die Unterstützung anderer geeigneter medizinischer oder wissenschaftlicher Sachverständiger einholen.

7.3 Sämtliche Kosten für den Antrag auf Anerkennung einer *ATZ* und die von der *ATZK* geforderten Unterlagen trägt der *Athlet*.

7.4 Die *ATZK* entscheidet so schnell wie möglich, ob die *ATZ* anerkannt wird, in der Regel (d. h. sofern keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen) innerhalb von 21 Tagen nach Eingang eines vollständigen Antrags auf Anerkennung. Wird ein Antrag innerhalb einer angemessenen Frist vor einem *Sportwettkampf* eingereicht, bemüht sich die *ATZK*, ihre Entscheidung vor Beginn des *Sportwettkampfs* zu treffen.

7.5 Die Entscheidung der *ATZK* wird dem *Athleten* schriftlich mitgeteilt und der *WADA* und anderen *Anti-Doping-Organisationen* über *ADAMS* oder ein anderes von der *WADA* anerkanntes System übermittelt. Bei einer Entscheidung auf Nichtanerkennung einer *ATZ* müssen die Gründe dafür erläutert werden.

8.0 Prüfung von Entscheidungen zu *ATZ* durch die *WADA*

8.1 Gemäss Artikel 4.4.6 des *Codes* muss die *WADA* in bestimmten Fällen Entscheidungen internationaler Sportverbände zu *ATZ* prüfen, und sie kann andere Entscheidungen zu *ATZ* prüfen, um festzustellen, ob die Bedingungen von Artikel 4.1 eingehalten wurden. Die *WADA* setzt eine den Anforderungen des Artikels 5.2 entsprechende *ATZK* ein, die derartige Prüfungen vornimmt.

8.2 Jeder Antrag auf Prüfung muss der *WADA* schriftlich übermittelt werden und mit der Zahlung der von der *WADA* festgelegten Antragsgebühr einhergehen. Zudem müssen Kopien aller in Artikel 6.2 genannten Informationen beigefügt werden (oder im Fall der Prüfung der Ablehnung einer *ATZ* alle Informationen, die der *Athlet* im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag auf eine *ATZ* eingereicht hat). Eine Kopie des Antrags muss an die Partei, deren Entscheidung geprüft werden soll, und an den *Athleten* (wenn er nicht selbst um die Prüfung ersucht) übermittelt werden.

8.3 Wird die Prüfung einer Entscheidung zu einer *ATZ* beantragt, die die *WADA* nicht prüfen muss, teilt sie dem *Athleten* so bald wie möglich nach Eingang des Antrags mit, ob sie den Antrag zur Prüfung an ihre *ATZK* weiterleitet. Leitet die *WADA* die Entscheidung nicht an ihre *ATZK* weiter, erstattet sie dem *Athleten* die Antragsgebühr. Eine Entscheidung der *WADA*, die Entscheidung nicht an ihre *ATZK* weiterzuleiten, ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Die Entscheidung zur *ATZ* kann jedoch gemäss Artikel 4.4.7 des *Codes* angefochten werden.

8.4 Prüft die *WADA* eine Entscheidung eines internationalen Sportverbands zu einer *ATZ*, zu deren Prüfung sie verpflichtet ist, kann sie die Entscheidung dennoch an den internationalen Sportverband zurückverweisen: a) zur Klärung (z. B. wenn die Entscheidung nicht klar begründet ist) und/oder b) zur erneuten Prüfung durch den internationalen Sportverband (z. B. wenn die *ATZ* nur deshalb abgelehnt wurde, weil medizinische Untersuchungen oder andere Informationen fehlten, welche die Erfüllung der Bedingungen von Artikel 4.1 belegen).

8.5 Wird ein Antrag auf Prüfung an die ATZK der *WADA* verwiesen, kann die ATZK von der *Anti-Doping-Organisation* und/oder dem *Athleten* weitere Informationen, darunter die in Artikel 6.5 beschriebenen zusätzlichen Untersuchungen, einholen, die sie für die Bearbeitung des Antrags für erforderlich hält, und/oder sie kann die Unterstützung anderer geeigneter medizinischer oder wissenschaftlicher Sachverständiger einholen.

8.6 Die ATZK der *WADA* hebt die Erteilung einer *ATZ* auf, die nicht die Bedingungen von Artikel 4.1 erfüllt. Wurde die aufgehobene *ATZ* im Voraus erteilt (und nicht rückwirkend), wird die Aufhebung an dem von der *WADA* festgelegten Datum wirksam (welches nicht vor dem Datum der Benachrichtigung des *Athleten* durch die *WADA* liegen darf). Die Aufhebung gilt nicht rückwirkend und hat keine Annullierung der Ergebnisse des *Athleten* vor der Benachrichtigung durch die *WADA* zur Folge. Wurde die aufgehobene *ATZ* jedoch rückwirkend erteilt, gilt auch die Aufhebung rückwirkend.

8.7 Die ATZK der *WADA* hebt eine Ablehnung einer *ATZ* durch eine *Anti-Doping-Organisation* auf, wenn der Antrag auf eine *ATZ* die Bedingungen von Artikel 4.1 erfüllte, d. h. sie erteilt die *ATZ*.

8.8 Überprüft die ATZK der *WADA* eine Entscheidung eines internationalen Sportverbands, die gemäss Artikel 4.4.3 des *Codes* an sie verwiesen wurde (obligatorische Prüfung), kann sie von der *Anti-Doping-Organisation*, die die Prüfung «verliert» (d. h. die *Anti-Doping-Organisation*, deren Ansicht sie nicht teilt) fordern, a) die Antragsgebühr an die Partei zurückzuerstatten, die die Entscheidung an die *WADA* verwiesen hat (falls zutreffend), und/oder b) die bei der *WADA* für die Prüfung angefallenen Kosten zu erstatten, die nicht von der Antragsgebühr abgedeckt sind.

8.9 Hebt die ATZK der *WADA* eine Entscheidung auf, zu deren Prüfung sich die *WADA* nach eigenem Ermessen entschlossen hat, kann die *WADA* die *Anti-Doping-Organisation*, welche die Entscheidung getroffen hat, auffordern, die bei der *WADA* für diese Prüfung anfallenden Kosten zu übernehmen.

8.10 Die *WADA* teilt dem *Athleten*, seiner *nationalen Anti-Doping-Organisation* und seinem internationalen Sportverband (und ggf. dem *Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen*) die Entscheidung der ATZK der *WADA* und die Gründe für die Entscheidung umgehend mit.

9.0 Vertraulichkeit von Informationen

9.1 Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Weitergabe und Aufbewahrung von personenbezogenen Daten während eines *ATZ*-Verfahrens durch *Anti-Doping-Organisationen* und die *WADA* muss mit dem Internationalen Standard der *WADA* für den Schutz von *personenbezogenen Daten* übereinstimmen.

9.2 Ein *Athlet*, der die Erteilung oder Anerkennung einer *ATZ* beantragt, muss seine schriftliche Zustimmung erteilen.

- a. zur Weiterleitung aller den Antrag betreffenden Informationen an die Mitglieder aller ATZK, die nach den Vorgaben dieses *internationalen Stan-*

dards ermächtigt sind, einen solchen Antrag zu prüfen, und, sofern erforderlich, an andere unabhängige medizinische oder wissenschaftliche Experten sowie an alle Mitarbeiter (darunter die Mitarbeiter der *WADA*), die an der Bearbeitung oder Prüfung von Anträgen auf eine *ATZ* oder einer diesbezüglichen Anfechtung beteiligt sind,

- b. zur Herausgabe medizinischer Informationen durch den Arzt/die Ärzte des *Athleten* an die *ATZK*, sofern diese darum ersucht und die Informationen zur Prüfung und Entscheidung über den Antrag des *Athleten* für notwendig erachtet; und
- c. zur Übermittlung der Entscheidung über den Antrag an alle *Anti-Doping-Organisationen*, die für Dopingkontrollen und/oder das Ergebnismanagement bei dem *Athleten* zuständig sind.

[Kommentar zu Artikel 9.2: Vor der Erfassung von personenbezogenen Daten oder der Einholung der Zustimmung eines Athleten muss die Anti-Doping-Organisation den Athleten über Art und Umfang der Datenverarbeitung gemäss Artikel 7.1 des Internationalen Standards für den Schutz von Persönlichkeitsrechten und personenbezogenen Daten festgelegten Informationen in Kenntnis setzen.]

9.3 Der Antrag auf eine *ATZ* wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht behandelt. Die Mitglieder der *ATZK*, die unabhängigen Experten und die betreffenden Mitarbeiter der *Anti-Doping-Organisation* führen alle Aktivitäten unter Einhaltung strenger Vertraulichkeit durch und unterzeichnen entsprechende Geheimhaltungserklärungen. Sie behandeln insbesondere die folgenden Informationen streng vertraulich:

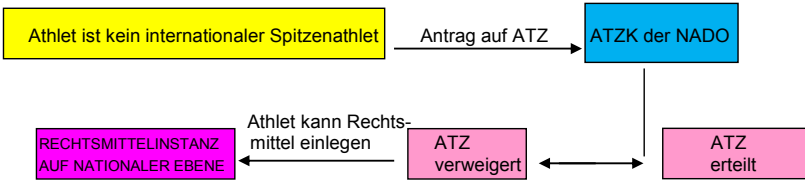
- a. Alle vom *Athleten* und seinem/seinen behandelnden Arzt/Ärzten bereitgestellten medizinischen Informationen und Daten;
- b. alle Antragsdetails, einschliesslich des Namens des/der an dem Verfahren beteiligten Arztes/Ärzte.

9.4 Sollte der *Athlet* die Erlaubnis der Weitergabe von Informationen über seinen Gesundheitszustand an die *ATZK* widerrufen wollen, muss er den behandelnden Arzt schriftlich von diesem Widerruf in Kenntnis setzen. Infolge dieses Widerrufs gilt der Antrag des *Athleten* auf Erteilung oder Anerkennung einer *ATZ* als zurückgenommen, ohne dass eine Bewilligung oder Anerkennung erfolgt.

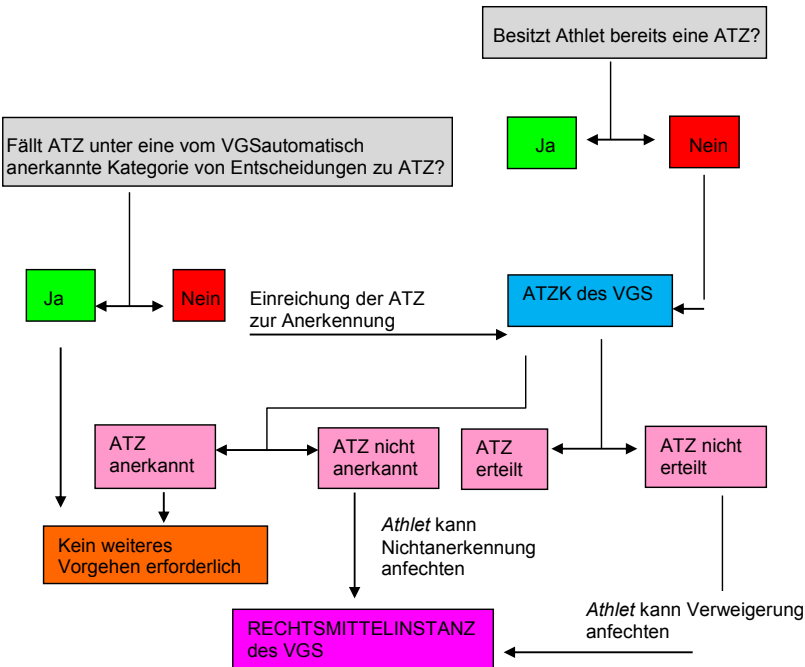
9.5 Die *Anti-Doping-Organisationen* verwenden die vom *Athleten* im Zusammenhang mit einem Antrag auf eine *ATZ* übermittelten Informationen ausschliesslich zur Prüfung des Antrags oder im Zusammenhang mit Ermittlungen und Verfahren wegen eines potenziellen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Diagramm zu Artikel 4.4 des Codes

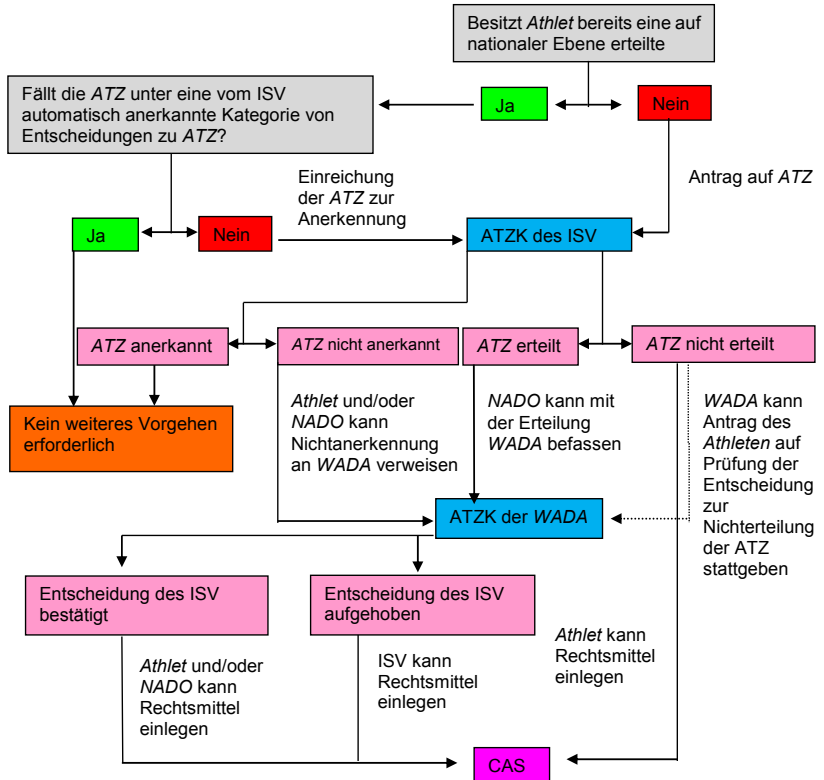
1. ATZ-Verfahren, wenn Athlet zum Zeitpunkt der Notwendigkeit einer ATZ kein internationaler Spitzenathlet ist



2. Athlet meldet sich bei Sportwettkampf an, für den der Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen (VGS) eigene Anforderungen an ATZ stellt



3. ATZ-Verfahren, wenn *Athlet* zum Zeitpunkt der Notwendigkeit einer ATZ ein *internationaler Spitzenathlet* ist (und somit den Anforderungen des internationalen Sportverbands (ISV) an ATZ unterliegt)



Antragsformular ATZ (Muster)

Identifikation der Anti-Doping-Organisation

(Logo oder Name der ADO)

Antragsformular für eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ)

Bitte füllen Sie alle Teile des Formulars in Grossbuchstaben oder mit PC/Schreibmaschine aus. Athlet füllt die Teile 1, 5, 6 und 7 aus, Arzt die Teile 2, 3 und 4. Unvollständige oder unleserliche Anträge werden zurückgewiesen und müssen erneut vollständig und leserlich eingereicht werden.

1. Angaben zum Athleten

Nachname:		Vorname(n):	
Geschlecht	weiblich <input type="checkbox"/>	männlich <input type="checkbox"/>	
Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)			
Adresse:			
Stadt:		Land:	
Postleitzahl:			
Tel.:		E-Mail:	
<i>(mit Landesvorwahl)</i>			
Sportart:		Disziplin/Position:	
Internationale Sportorganisation oder nationaler Sportverband:			
Bei Athleten mit Behinderung Angabe der Behinderung:			

2. Medizinische Auskünfte (bitte bei Bedarf ein Zusatzblatt verwenden)

<p>Diagnose:</p> <p>.....</p> <p>Falls ein erlaubtes Medikament zur Behandlung der Erkrankung verwendet werden kann, geben Sie bitte medizinische Gründe zur Rechtfertigung der beantragten <i>Anwendung</i> des verbotenen Medikaments an:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
--

Notiz:	<p>Diagnose:</p> <p><i>Ein Nachweis zur Bestätigung der Diagnose wird dem vorliegenden Antrag beigefügt und zusammen mit ihm versandt. Der medizinische Nachweis sollte eine umfassende Krankengeschichte und die Ergebnisse sämtlicher relevanten Untersuchungen, Laboranalysen und bildgebenden Verfahren beinhalten. Wenn möglich, sollten Kopien der Originalberichte oder Briefe beigefügt werden. Bei klinischen Gegebenheiten sollte der Nachweis so objektiv wie möglich sein. Im Falle nicht nachweisbarer Bedingungen unterstützt ein zusätzliches unabhängiges ärztliches Gutachten den vorliegenden Antrag.</i></p>
---------------	--

3. Angewendete(s) Medikament(e)

Verbotene Substanz(en): Generischer Name	Dosierung	Art der Verabreichung	Häufigkeit	Dauer der Behandlung
1.				
2.				
3.				

4. Erklärung des Arztes

Ich versichere, dass die in unter 2 und 3 gemachten Angaben richtig sind und dass die oben genannte Behandlung medizinisch angemessen ist.

Name:

Fachgebiet:

Adresse:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Unterschrift des Arztes: Datum:

5. Rückwirkende Anträge

Handelt es sich hierbei um einen rückwirkenden Antrag?

Ja:

Nein:

Wenn ja, wann wurde die Behandlung begonnen?

.....

Bitte nennen Sie den Grund:

Notfall oder Behandlung einer akuten Erkrankung

Bedingt durch andere aussergewöhnliche Umstände bestand nicht genügend Zeit oder keine Gelegenheit für die Beantragung einer ATZ vor der Probenahme

Gemäss den geltenden Bestimmungen war vor der Anwendung kein Antrag notwendig

Andere Gründe

Bitte erläutern:

.....

.....

.....

6. Frühere Anträge

Haben Sie schon jemals vorher eine ATZ beantragt?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Für welche Substanz oder Methode?		
.....		
Bei welcher Stelle?.....	Wann?	
Entscheidung:	Bewilligt <input type="checkbox"/>	Nicht bewilligt <input type="checkbox"/>

7. Erklärung des Athleten:

Ich,, versichere, dass die unter 1. gemachten Angaben richtig sind und dass ich um Genehmigung zur Anwendung einer in der Verbotliste der WADA aufgeführten Substanz oder Methode ersuche. Ich erteile meine Zustimmung zur Freigabe personenbezogener medizinischer Daten an befugte Mitarbeiter der Anti-Doping-Organisation (ADO) und der WADA, an die ATZK (Kommission für Ausnahmegenehmigungen zu therapeutischen Zwecken) sowie an ATZK anderer ADO und an befugte Mitarbeiter, die gemäss den Bestimmungen des Anti-Doping-Codes möglicherweise Anspruch auf diese Informationen haben.

Mir ist bekannt, dass meine Daten nur zur Beurteilung meines ATZ-Antrages und im Zusammenhang mit möglichen Ermittlungen und Verfahren im Rahmen eines möglichen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen herangezogen werden. Mir ist bekannt, dass ich meinen behandelnden Arzt und meine ADO schriftlich davon in Kenntnis setzen muss, sollte ich jemals den Wunsch haben, 1) mehr Informationen über die Nutzung meiner Daten zu erhalten, 2) mein Recht auf Zugriff und Korrektur auszuüben oder 3) das Recht dieser Organisationen auf Erhalt meiner gesundheitsbezogenen Daten zu widerrufen. Ich verstehe und erkläre mich damit einverstanden, dass es möglicherweise erforderlich ist, ATZ-bezogene Informationen, die vor dem Widerruf meiner Zustimmung eingereicht wurden, zum alleinigen Zweck der Feststellung einer möglichen Verletzung von Anti-Doping-Bestimmungen zu speichern, wenn dies laut Code erforderlich ist.

Mir ist bekannt, dass ich bei der WADA oder dem CAS Beschwerde einreichen kann, wenn ich der Auffassung bin, dass meine personenbezogenen Daten nicht entsprechend meiner Zustimmung und dem internationalen Standard zum Schutz von Persönlichkeitsrechten und personenbezogenen Daten verwendet werden.

Unterschrift des Athleten:..... Datum:

Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters des Athleten:
..... Datum:

(Falls der Athlet minderjährig ist oder aufgrund einer Behinderung das Formular nicht unterschreiben kann, unterschreibt ein Elternteil oder gesetzlicher Vertreter mit dem Athleten oder in seinem Namen.)

Bitte senden Sie das ordnungsgemäss ausgefüllte Formular auf folgendem Weg an und behalten Sie ein Exemplar für Ihre Unterlagen:

Geltungsbereich am 27. April 2016⁷

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Ägypten	23. Mai 2007	1. Juli 2007
Albanien	31. Dezember 2006 B	1. Februar 2007
Algerien	29. Dezember 2006	1. Februar 2007
Andorra	27. Januar 2009 B	1. März 2009
Angola	29. Juni 2009 B	1. August 2009
Antigua und Barbuda	15. Juli 2010 B	1. September 2010
Äquatorialguinea	10. März 2010	1. Mai 2010
Argentinien*	29. Dezember 2006	1. Februar 2007
Armenien	17. Februar 2010	1. April 2010
Aserbaidzhan	23. Juli 2007 B	1. September 2007
Äthiopien	30. Juli 2008	1. September 2008
Australien	17. Januar 2006	1. Februar 2007
Bahamas	12. Oktober 2006	1. Februar 2007
Bahrain	15. Dezember 2008	1. Februar 2009
Bangladesch	22. Oktober 2007	1. Dezember 2007
Barbados	21. Dezember 2006	1. Februar 2007
Belarus	18. Februar 2009 B	1. April 2009
Belgien	19. Juni 2008	1. August 2008
Belize	16. Dezember 2011	1. Februar 2012
Benin	4. August 2011	1. Oktober 2011
Bhutan	14. November 2011	1. Januar 2012
Bolivien	15. November 2006	1. Februar 2007
Bosnien und Herzegowina	22. April 2009	1. Juni 2009
Botsuana	6. August 2009 B	1. Oktober 2009
Brasilien	18. Dezember 2007	1. Februar 2008
Brunei	31. März 2008	1. Mai 2008
Bulgarien	12. Januar 2007	1. März 2007
Burkina Faso	12. November 2008	1. Januar 2009
Burundi	5. September 2007	1. November 2007
Chile	11. Februar 2011	1. April 2011
China	9. Oktober 2006 B	1. Februar 2007
Cook-Inseln	15. Februar 2006 B	1. Februar 2007
Costa Rica	27. Februar 2012	1. April 2012
Côte d'Ivoire	29. Juli 2008	1. September 2008
Dänemark ^a	15. Dezember 2005	1. Februar 2007
Deutschland	31. Mai 2007	1. Juli 2007
Dominica	28. November 2011 B	1. Januar 2012
Dominikanische Republik	6. September 2012 B	1. November 2012
Dschibuti	29. Juli 2015	1. September 2015

⁷ AS 2009 521, 2010 245 3167, 2011 3777, 2012 2377, 2013 3019, 2014 1199 und 2016 1421. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA (www.eda.admin.ch/vertraege).

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Ecuador	22. März 2007 B	1. Mai 2007
El Salvador	5. September 2008 B	1. November 2008
Eritrea	19. August 2008	1. Oktober 2008
Estland	17. August 2007	1. Oktober 2007
Fidschi	17. November 2010	1. Januar 2011
Finnland	22. Dezember 2006	1. Februar 2007
Frankreich	5. Februar 2007	1. April 2007
Gabun	27. November 2007	1. Januar 2008
Gambia	3. Mai 2011	1. Juli 2011
Georgien	7. Dezember 2009 B	1. Februar 2010
Ghana	31. Dezember 2006	1. Februar 2007
Grenada	12. Januar 2009 B	1. März 2009
Griechenland	31. Dezember 2006	1. Februar 2007
Guatemala	17. März 2008	1. Mai 2008
Guinea	6. Juli 2009	1. September 2009
Guyana	6. Mai 2010 B	1. Juli 2010
Haiti	17. September 2009	1. November 2009
Honduras	26. Mai 2015 B	1. Juli 2015
Indien	7. November 2007	1. Januar 2008
Indonesien	30. Januar 2008	1. März 2008
Irak	22. Januar 2013	1. März 2013
Iran	23. März 2010 B	1. Mai 2010
Irland	18. Juli 2008	1. September 2008
Island	10. Februar 2006 B	1. Februar 2007
Israel	26. Januar 2012 B	1. März 2012
Italien	27. Februar 2008	1. April 2008
Jamaika	2. August 2006	1. Februar 2007
Japan	26. Dezember 2006	1. Februar 2007
Jordanien	20. Januar 2009	1. März 2009
Kambodscha	9. April 2008 B	1. Juni 2008
Kamerun	15. Oktober 2007 B	1. Dezember 2007
Kanada	29. November 2005	1. Februar 2007
Kap Verde	5. Juni 2008	1. August 2008
Kasachstan	8. Februar 2010	1. April 2010
Katar	24. August 2007	1. Oktober 2007
Kenia	25. August 2009	1. Oktober 2009
Kirgisistan	4. März 2011 B	1. Mai 2011
Kiribati	15. Mai 2015 B	1. Juli 2015
Kolumbien	31. August 2009	1. Oktober 2009
Komoren	4. Juni 2010	1. August 2010
Kongo (Brazzaville)	23. September 2013	1. November 2013
Kongo (Kinshasa)	28. September 2010	1. November 2010
Korea (Nord-)	19. Oktober 2010 B	1. Dezember 2010
Korea (Süd-)	5. Februar 2007	1. April 2007
Kroatien	3. Oktober 2007	1. Dezember 2007

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Kuba	28. Juli 2008 B	1. September 2008
Kuwait	13. August 2007 B	1. September 2007
Lesotho	31. Juli 2012 B	1. September 2012
Lettland	10. April 2006 B	1. Februar 2007
Liberia	6. Oktober 2011	1. Dezember 2011
Libyen	30. Mai 2007	1. Juli 2007
Litauen	2. August 2006	1. Februar 2007
Luxemburg	11. Dezember 2006	1. Februar 2007
Madagaskar	31. Oktober 2014	1. Dezember 2014
Malawi	19. März 2009	1. Mai 2009
Malaysia	20. Dezember 2006	1. Februar 2007
Malediven	14. Oktober 2010	1. Dezember 2010
Mali	30. Mai 2007	1. Juli 2007
Malta	6. Dezember 2011	1. Februar 2012
Marokko	15. April 2009	1. Juni 2009
Marshallinseln	3. Juni 2010	1. August 2010
Mauritius	6. Juli 2006	1. Februar 2007
Mazedonien	9. Oktober 2008	1. Dezember 2008
Mexiko	11. April 2007	1. Juni 2007
Moldau	19. Februar 2008	1. April 2008
Monaco	30. Januar 2006	1. Februar 2007
Mongolei	15. Oktober 2007 B	1. Dezember 2007
Montenegro	22. Juni 2009 B	1. August 2009
Mosambik	23. Oktober 2006	1. Februar 2007
Myanmar	31. März 2010	1. Mai 2010
Namibia	29. November 2006	1. Februar 2007
Nauru	4. Mai 2006	1. Februar 2007
Nepal	15. Juni 2010	1. August 2010
Neuseeland ^b	23. Dezember 2005	1. Februar 2007
Nicaragua	15. Januar 2010 B	1. März 2010
Niederlande	17. November 2006	1. Februar 2007
Aruba	17. November 2006	1. Februar 2007
Curaçao	12. Mai 2009	12. Mai 2009
Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba)	12. Mai 2009	12. Mai 2009
Sint Maarten	12. Mai 2009	12. Mai 2009
Niger	26. Oktober 2006	1. Februar 2007
Nigeria	24. Februar 2006	1. Februar 2007
Norwegen	13. Januar 2006	1. Februar 2007
Oman	9. Juli 2007	1. September 2007
Österreich	19. Juli 2007	1. September 2007
Pakistan	4. Februar 2008	1. April 2008
Palästina	5. Juni 2015 B	1. August 2015
Palau	23. September 2008 B	1. November 2008
Panama	27. November 2007	1. Januar 2008

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Papua-Neuguinea	6. September 2010	1. November 2010
Paraguay	13. Oktober 2008	1. Dezember 2008
Peru	16. Oktober 2006	1. Februar 2007
Philippinen	17. März 2010	1. Mai 2010
Polen	17. Januar 2007 B	1. März 2007
Portugal	30. April 2007	1. Juni 2007
Ruanda	12. April 2010	1. Juni 2010
Rumänien	23. Oktober 2006	1. Februar 2007
Russland	29. Dezember 2006	1. Februar 2007
Salomoninseln	22. Juni 2015	1. August 2015
Sambia	2. Dezember 2008 B	1. Februar 2009
Samoa	8. August 2007	1. Oktober 2007
San Marino	22. Februar 2010 B	1. April 2010
Saudi-Arabien	22. Mai 2008 B	1. Juli 2008
Schweden	9. November 2005	1. Februar 2007
Schweiz	23. Oktober 2008 B	1. Dezember 2008
Senegal	29. April 2008	1. Juni 2008
Serbien	19. Juni 2009	1. August 2009
Seychellen	5. Juli 2006	1. Februar 2007
Simbabwe	13. Dezember 2011	1. Februar 2012
Singapur	5. November 2007 B	1. Januar 2008
Slowakei	26. Januar 2007	1. März 2007
Slowenien	18. September 2008 B	1. November 2008
Somalia	14. Oktober 2009	1. Dezember 2009
Spanien	25. Oktober 2006	1. Februar 2007
Sri Lanka	9. März 2011 B	1. Mai 2011
St. Kitts und Nevis	14. April 2008	1. Juni 2008
St. Lucia	7. Dezember 2007	1. Februar 2008
St. Vincent und die Grenadinen	25. August 2009 B	1. Oktober 2009
Sudan	27. September 2011	1. November 2011
Südafrika	30. November 2006	1. Februar 2007
Suriname	20. Juli 2009 B	1. September 2009
Swasiland	13. Dezember 2010	1. Februar 2011
Syrien	13. Mai 2013	1. Juli 2013
Tadschikistan	30. März 2012	1. Mai 2012
Thailand	15. Januar 2007	1. März 2007
Togo	3. Dezember 2009	1. Februar 2010
Tonga	14. Juni 2010	1. August 2010
Trinidad und Tobago	9. März 2007 B	1. Mai 2007
Tschad	10. Oktober 2008	1. Dezember 2008
Tschechische Republik	30. April 2007	1. Juni 2007
Tunesien	26. Dezember 2006	1. Februar 2007
Türkei	9. Juni 2009	1. August 2009
Turkmenistan	3. November 2010	1. Januar 2011
Tuvalu	6. September 2013	1. November 2013

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Uganda	27. Oktober 2008 B	1. Dezember 2008
Ukraine	8. November 2006	1. Februar 2007
Ungarn	29. August 2007	1. Oktober 2007
Uruguay	28. April 2008	1. Juni 2008
Usbekistan	29. April 2011	1. Juni 2011
Vanuatu	26. Januar 2011	1. März 2011
Venezuela	13. August 2009	1. Oktober 2009
Vereinigte Arabische Emirate	4. August 2009 B	1. Oktober 2009
Vereinigte Staaten*	25. August 2008	1. Oktober 2008
Vereinigtes Königreich	25. April 2006	1. Februar 2007
Bermudas	25. April 2006	1. Februar 2007
Britische Jungferninseln	31. Mai 2011	1. Juli 2012
Falklandinseln	25. April 2006	1. Februar 2007
Guernsey	25. April 2006	1. Februar 2007
Insel Man	25. April 2006	1. Februar 2007
Jersey	25. April 2006	1. Februar 2007
Kaimaninseln	25. April 2006	1. Februar 2007
Vietnam	2. Oktober 2009 B	1. Dezember 2009
Zypern	8. September 2009	1. November 2009

* Vorbehalte und Erklärungen.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht. Die französischen und englischen Texte können auf der Internetseite der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO): <http://portal.unesco.org> (siehe «Textes normatifs») eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern bezogen werden.

^a Das Übereinkommen gilt nicht für Grönland und die Färöer Inseln.

^b Das Übereinkommen gilt nicht für Tokelau.